

# Börsenblatt

für den

## Deutschen Buchhandel

und für die mit ihm

verwandten Geschäftszweige.

Herausgegeben von den

Deputirten des Vereins der Buchhändler zu Leipzig.

Amtliches Blatt des Börsenvereins.

N<sup>o</sup> 108.

Freitag, den 14. December

1838.

### Gesetzgebung.

Von dem Königl. Preuß. Ober-Censur-Collegium wurde für folgende, außerhalb der Staaten des Deutschen Bundes in Deutscher Sprache erschienene Schriften die Debitserlaubnis erteilt:

- 1) Ischolle, das Goldmacherdorf. 6e Aufl. Aarau, Sauerländer.
- 2) Bäckernagel, über die dramatische Poesie. Basel, Schweighauser'sche Buchh.
- 3) — Deutsches Lesebuch. 1r Theil. 2e Aufl. Basel, Schweighauser'sche Buchh.  
A. u. d. T.: Altdeutsches Lesebuch.
- 4) Barth u. Hänel, Jugendblätter. 5s Halbj. 4s Hest. Straßburg, Scheurer.
- 5) Wyß, christl. Gebetbüchlein für alle Stände. Neue Aufl. Bern, Stämpfli.
- 6) Allgem. Schweizerische Schulblätter, herausgeg. v. J. Heer, A. Keller etc. 4r Jahrgang. 1s — 3s Hest. (Nr. 27—29.) Baden, Höhr u. Langbein.
- 7) Suggenbühl, der Alpenstich. Zürich, Höhr.
- 8) Gfner, christl. Gebete beim häuslichen Gottesdienst. Zürich, Ulrich (in Comm. bei Höhr).
- 9) Muralt, Hans v. Reinhard, Bürgermeister des eidgenöss. Standes Zürich. Zürich, Drell, Füssli u. Co.
- 10) Alpenrosen, Taschenb. f. 1839. Aarau, Christen.

### Neue Art der Industrie.

Im verflossenen Jahre wurde mir von einer Buchhandlung Bertuch's Bilderbuch illuminirt vollständig zum Tausch gegen meinen Verlag angeboten, ich nahm das Werk zu meinem Hausgebrauch und lieferte dagegen mit andern Artikeln 4 Ex. Claudius Werke.

Jetzt werden diese Werke von jener Handlung auf gedrucktem Zettel an Buchhandlungen zu erniedrigtem 5r Jahrgang.

tem Preise ausgeben, „weil mehrere Ex. davon ihr auf dem Lager überflüssig lasteten.“

Zugleich (am 28. Novbr.) verschreibt dieselbe Handlung von mir 12 Ex. Claudius Werke mit 50 pr. Ct.

Dies zur Nachricht und Warnung an Verleger, die ihren Verlag ehren und nicht vertrödeln wollen.

Gotha, 3. Decbr. 1838.

Friedrich Perthes von Hamburg.

### Collectiv-Klagen.

Unter dieser Ueberschrift führt uns Herr Frommann in Nr. 102 des Börsenblatts einen „Vorschlag zu weiterer Besprechung“ vor, der allerdings von Wichtigkeit ist, aber, wie er hier vorliegt, nicht recht klar gedacht, etwas übereilt mitgeteilt und praktisch nicht ausführbar scheint.

Der Zweck, den Hr. Fr. erreichen will, besteht in Erleichterung (des Proceßganges) und Ersparniß an Gerichtskosten und Advocaten-Gebühren. Daß dies auf dem vorgeschlagenen Wege, wonach jeder Gläubiger seine Klage durch den gleichen Anwalt anhängig macht, nicht erreicht wird, hat Hr. Fr. selbst eingesehen und schlägt deshalb einen zweiten, nämlich den vor: die sämtlichen Schuldforderungen an einen einzigen, dem Schuldner nahe wohnenden Kollegen zu cediren und diesen zur Klage zu bevollmächtigen. — Man wolle erwägen, daß hier von schlechten Schuldnern die Rede, und von diesen nicht zu erwarten ist, daß sie jeden erhaltenen Rechnungsauszug oder Abschluß conformirt zurückgesandt und dadurch ihren Creditoren ein unbestreit- und unwiderlegbares Beweismittel in die Hände gegeben haben. Angenommen nun, daß 20 Forderungen durch Cession einem